

Rechtskritik der Geschlechterverhältnisse

Elisabeth Holzleithner

Emanzipation durch Recht?

Recht ist bei sozialen Bewegungen hoch im Kurs. Kämpfe um Anerkennung¹ werden heute nicht bloß auf der Straße und in widerständigen Projekten ausgefochten. Vielmehr sind sie auch in die Lobbies der Gesetzgeber und in Gerichtssäle hinein verlegt worden: Rechtliche Interventionen sollen die Emanzipation benachteiligter Gruppen vorantreiben. Schließlich ist Recht ein bedeutendes Mittel zur Steuerung der Gesellschaft: Es ist demokratisch legitimiert, auf die Einhaltung der Menschenrechte verpflichtet und wird, das macht seine besondere Macht aus, in institutionalisierter Weise durchgesetzt. Vom Einsatz des Rechts lassen sich daher gerechtfertigte und nachhaltige Veränderungen erwarten. Die folgenden Überlegungen erwägen, ob diese Hoffnungen berechtigt sind.

Appelle an das Recht: skeptische Hoffnung

Die Hinwendung zum Recht lässt sich national wie international beobachten. Ein gutes Beispiel dafür ist die »Frauenrechte sind Menschenrechte«-Bewegung. Rechte werden von deren Protagonistinnen als universelle Sprache angesehen, die sich alle Frauen aneignen und zur Verbesserung ihrer Lage einsetzen können sollen. Eine wichtige, potenziell mächtige, in nationalen Kontexten viel zu wenig beachtete Impulsgeberin für solche Reformen ist die Frauenrechtskonvention der UNO.² Ihre umfangreichen Bestimmungen haben Antwortcharakter auf eine Welt, in welcher der Geschlechtsunterschied nach wie vor zum Nachteil von Frauen konstruiert und ausgebeutet wird.³ Analoges gilt für andere Charakteristika wie ethnische Herkunft, Klasse oder sexuelle Orientierung: Gewalt, Ausbeutung, soziale und ökonomische Marginalisierung stehen nach wie vor auf der Tagesordnung. Angesichts dieser Situation notierte Wendy Brown, es sei *unmöglich*, emanzipatorisches Recht *nicht* zu wollen.⁴ Gerade der feministische Schritt auf das Recht zu wurde aber mit einer gehörigen Portion Skepsis getan, ob man sich damit tatsächlich einen brauchbaren Verbündeten verschafft.⁵ Ein klassischer feministischer Standpunkt kritisiert Recht als Phänomen männlicher Machtausübung, die sich im Rechtssystem verdichtet und

1 Axel Honneth, *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*, Frankfurt am Main 1990.

2 Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW), UN Generalversammlung, Res. 34/180 vom 18.12.1979, in Kraft seit dem 3.9.1981, U.N.T.S. 1449, S. 13 ff.; BGBl. 1985 II, 648.

3 Wendy Brown, *Suffering Rights as Paradoxes*, *Constellations* 2000, 230–241, 231.

4 Brown (Fn. 3), 231.

5 Catharine A. MacKinnon, *Reflections on Sex Equality Under the Law*, *Yale Law Journal* 1991, 1281–1328, 1285.

selbst legitimiert. Jegliche Bemühungen um Rechtsreform stehen vor dem Problem, dass alle durch das Recht angestoßenen Veränderungen systemimmanent bleiben müssen. Weder überwinden Rechte die etablierte Ordnung noch deren Reproduktionsmechanismen. Denn jedes Recht, selbst ein solches, das jemand gegen den Staat hat, stellt gleichzeitig eine Ermächtigung des Staats dar.⁶ Dieser Staat und sein Recht haben inhaltlich wie strukturell eine Schlagseite: Hinter jenen Normen, die formal gleich angewendet werden sollen, stehen Maßfiguren, die typischerweise männlich, weiß, heterosexuell und einheimisch sind. Auf deren Bedürfnisse werden Rechtsnormen zugeschnitten, denn sie sind es ja auch, welche die Mehrheit in den Organen haben, welche über Erlass und Anwendung von Rechtsnormen entscheiden. Dies stellt eine gravierende Hypothek bei allen Versuchen dar, durch Recht die gleiche Freiheit jener zu befördern, die sozial benachteiligten Gruppen angehören.

Ebenen emanzipatorischer Interventionen

Um die damit verbundenen Probleme aufzuzeigen, sind zunächst drei Arten zu unterscheiden, mit denen das Recht die Emanzipation benachteiligter Gruppen voranzutreiben versucht. Dies geschieht erstens, indem rechtliche Diskriminierungen aufgehoben und formelle Gleichheit hergestellt wird. Dass solche rechtlichen Akte notwendig sind, wird kaum bestritten.⁷ Allerdings stellt sich bisweilen die Frage, ob eine rechtliche Ungleichbehandlung ein legitimes Eingehen auf bestehende Unterschiede darstellt oder ob sie als illegitime Diskriminierung anzusehen ist. Umstritten ist diese Frage etwa mit Blick auf das Recht von gleichgeschlechtlichen Paaren, eine Ehe einzugehen. Während manche Gerichtshöfe im Fehlen einer solchen Möglichkeit eine Diskriminierung sehen (so jüngst der Supreme Court von Kalifornien in seiner Entscheidung in den »Marriage Cases«),⁸ wird üblicherweise in restriktiver Interpretation immer noch darauf abgestellt, dass das in diversen Menschenrechtserklärungen und Grundrechtskatalogen deklarierte Recht auf Eheschließung⁹ heterosexuell zu interpretieren ist.¹⁰

Die zweite Ebene betrifft die Ausweitung des Gebots der Gleichbehandlung aller auf die horizontale Ebene, indem auch Privatpersonen verboten wird zu diskriminieren.¹¹ Verbote der Diskriminierung zum Beispiel aufgrund des Geschlechts sind geschlechtsneutral formuliert, kommen also grundsätzlich nicht nur Frauen, sondern auch Männern, Transsexuellen¹² und Intersexuellen zugute.¹³ Bestimmte Diskriminierungsverbote knüpfen an Schwangerschaft und Mutterschaft an und schützen nach heutigem Verständnis ausschließlich Perso-

6 Richard T. Ford, *Beyond ›Difference‹: A Reluctant Critique of Legal Identity Politics*, in: Wendy Brown/Janet Halley (Hrsg.), *Left Legalism/Left Critique*, Durham & London 2002, 38–79, 63.

7 Eine bedeutende grundsätzliche Ausnahme ist allerdings die Kategorie der Staatsbürgerschaft bzw. EU-Bürgerschaft.

8 *In re Marriage Cases*, 15.5.2008; Supreme Court of California, S147999.

9 Siehe zum Beispiel Art. 16 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte; Art. 12 EMRK; Art. 6 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 29, 166 [175 m.w.N.]).

10 Vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 6.12.2005 – 1 BvL 3/03 –, das ein legitimes Gemeinwohlziel verwirklicht sieht, wenn der Eindruck vermieden werden soll, dass Personen des gleichen Geschlechts miteinander verheiratet sind; vgl. Laura Adamietz, *Transgender ante portas?*, *Kritische Justiz* 2006, 368–380.

11 Siehe nun endlich für Deutschland das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14.8.2006 (BGBl. I, 1897).

12 Grundlegend P. v. S., EuGH, 30.4.1996, Rs. C-13/1994, Slg. I-2143. Vgl. nun auch BVerfGE 116, 243.

13 Vgl. für das AGG Thüsing, § 1 AGG, Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2007, Rn. 56.

nen weiblichen Geschlechts.¹⁴ Ebenfalls auf dieser Regelungsebene sind Bestimmungen anzusiedeln, die vor spezifischen Arten von Gewalt schützen sollen, sei es im personalen Nahraum (als häusliche Gewalt vorwiegend gegen Frauen und Kinder¹⁵) oder als Gewalt, die gegen Personen allein aus dem Grund gerichtet wird, weil sie (scheinbar) bestimmten Gruppen angehören (z.B. Homosexuelle oder Angehörige von ethnischen Gruppen).¹⁶

Auf einer dritten Ebene schließlich finden sich Normen, die Förderungen von Angehörigen benachteiligter Gruppen vorsehen.¹⁷ Dazu gehören etwa Quotenregelungen, die anordnen, dass Angehörige eines Geschlechts im Fall von dessen Unterrepräsentation bei der Verteilung von bestimmten Gütern wie Arbeitsplätzen vorrangig berücksichtigt werden sollen.¹⁸ Solche Förderungen knüpfen an das Benachteiligung auslösende Merkmal an und sollen strukturelle Hindernisse für das individuelle Fortkommen aus dem Weg räumen.

Dilemma der Differenz

Wenn Recht mittelbar oder unmittelbar an Identitätsmerkmale anknüpft, zeigt sich eine Problematik, die als »Dilemma der Differenz«¹⁹ bekannt ist und die Wendy Brown als fundamentale Paradoxie ansieht. Brown formuliert am Beispiel des Geschlechts: »To have a right *as* a woman is not to be free of being designated and subordinated by gender.«²⁰ Indem Personen *als Frauen* Rechte zugesprochen werden, wird nicht einfach ihr Schutz oder ihre Förderung ermöglicht; vielmehr kommt es genau über diese Anrufung der Kategorie auch zu einer festlegenden Regulierung.

Wie hat man sich diese Problematik vorzustellen? Auf Frauen zugeschnittene Rechte stellen Antworten auf Situationen dar, in die Frauen typischerweise geraten. Die damit beispielsweise angesprochenen Regelungen bezüglich Schwangerschaft und Mutterschaft sollen Frauen davor schützen, aus solchen Gründen diskriminiert zu werden und ermöglichen die bevorzugte Inanspruchnahme weiterer daran anknüpfender Rechte (der Schutz der Vaterschaft geht gewöhnlich weniger weit). Wenn das Recht auf solche typischen Bedürfnisse eingeht, dann werden *alle* Frauen als potenziell davon Betroffene erfasst. Dies erzeugt das Bild, dass Frauen erstens genau in solche Situationen kommen und dann zweitens auch die entsprechenden rechtlichen Möglichkeiten wahrnehmen (werden).

14 Das gilt so lange, wie die Änderung des Personenstands beim Geschlechtswechsel von der Reproduktionsunfähigkeit im Ursprungsgeschlecht abhängig gemacht wird (§ 8 Abs. 1 Z. 3 Transsexuellengesetz vom 10.9.1980 [BGBl. I, 1654]).

15 Vgl. das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz) vom 11.12.2001 (BGBl. I, 3513)

16 So genannte Hate Crimes; ein dem Bundesrat vorliegender Gesetzesentwurf sieht eine neue Strafzumessungsregel vor, welche das Tatmotiv des Hasses auf eine bestimmte Gruppe zu berücksichtigen erlauben soll; dazu Andreas Stegbauer, Der Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von »hate crimes«, NJ 2008, 108–110.

17 Vgl. Susanne Baer/Julia Lepperhoff, Instrumente zur Förderung von Chancengleichheit, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2006, 20–32.

18 Gemäß Judikatur des EuGH sind solche Quotenregelungen dann zulässig, wenn sie Härtefallregelungen für Männer beinhalten, solange die Kriterien für deren Feststellung selbst wiederum nicht Frauen diskriminierend sind. Vgl. Elisabeth Holzleithner, Recht Macht Geschlecht. Legal Gender Studies, Wien 2002, 63–84; Michael Wrase, Gleichheit unter dem Grundgesetz und Antidiskriminierungsrecht, in: Lena Foljanty/ Ulrike Lembke (Hrsg.), Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch, Baden-Baden 2006, 78–98, 89–93.

19 Martha Minow, Making All The Difference. Inclusion, Exclusion, and American Law, 1990, S. 20.

20 Brown (Fn. 3), 232.

Spezielle Rechte für Frauen tragen also dazu bei, dass die Kategorie »Frau« einen bestimmten Inhalt bekommt, der dann auf alle Frauen umgelegt wird. Dadurch werden Stereotypen befördert, was wiederum zur weiteren Benachteiligung beitragen kann. Keine speziellen Rechte für Frauen zu institutionalisieren ist freilich auch keine Lösung – und damit kommen wir zur zweiten Seite des Dilemmas. Denn bloß formale Gleichheit bedeutet häufig, dass auf die Probleme vieler Frauen einfach nicht eingegangen wird.

Selbst der EuGH ist sich dieses Dilemmas bewusst geworden, wie der im Jahr 2002 entschiedene Fall *Lommers* zeigt.²¹ Hier ging es um die Frage, ob es zulässig ist, dass ein Arbeitgeber subventionierte Kinderbetreuungsplätze vorrangig Frauen zur Verfügung stellt und Männer nur dann zum Zug kommen sollen, wenn ihre Situation als Härtefall kategorisiert wird. Damit soll auf eine Situation reagiert werden, die viele Frauen daran hindert, beruflich erfolgreich zu sein: nämlich dass typischerweise die Hauptverantwortung für die Sorge um die Kinder auf ihren Schultern ruht. Allerdings sieht der EuGH die Gefahr, dass sie »zur Verfestigung einer herkömmlichen Rollenverteilung zwischen Männern und Frauen«²² beiträgt. Wäre das der Fall, müsste sie durch eine geschlechtsneutrale Regelung ersetzt werden. Der EuGH verneint diese Notwendigkeit: Die Problematik bestehe ja darin, dass formal gleiche Rechte in einer unegalitären Gesellschaft eben nicht alle in real gleicher Weise berechtigen; die vorliegende Regel antworte genau darauf.

Das Dilemma der Differenz ist nicht zu überwinden, denn rechtliche Regelungen müssen an bestimmte Merkmale anknüpfen. Einschlägige Differenzierungen wie jene zwischen Männern und Frauen erweisen sich aufgrund der Unterschiede unter denjenigen, die damit als Gruppe nicht einfach wahrgenommen, sondern konstituiert werden, für Einzelne immer wieder als unpassend, als Korsett einer aufgezwungenen Identitätszuschreibung. Im Rahmen der Geschlechterhierarchie ist dies für Frauen vielfach mit Abwertungen verbunden. Das beeinflusst auch die Wahrnehmung von emanzipatorischem Recht: Förderungsmaßnahmen werden dann nicht als Antwort auf strukturelle Behinderungen gesehen, sondern als Reaktion auf Schwächen, die Frauen als inhärent zugeschrieben werden. Das Rechtssubjekt Frau erwiese sich so als schwach und bedürftig, anders als das Rechtssubjekt Mann, dem typischerweise Autonomie beigemessen wird. Dass dies ein reduktionistisches Bild ist, dürfte sich von selbst verstehen. Jeder Mensch, ob Mann oder Frau, reüssiert nicht einfach ex nihilo, sondern ist, eigene Fähigkeiten hin oder her, von Beziehungen zu anderen abhängig. Die stereotype Gegenüberstellung der beiden Pole »weibliche« Schwäche und Abhängigkeit versus »männliche« Stärke und Unabhängigkeit ist eine Verzerrung, die den relationalen Charakter von Autonomie nicht hinreichend berücksichtigt.²³

Das Opfer als Rechtssubjekt – eine paradoxe Subjektposition

Wenn aber »autonom sein« stereotyperweise bedeutet, es aus eigener Kraft zu schaffen, Probleme zu lösen und Konflikte zu bereinigen, dann ist die Position jener Person, die dafür das Recht in Anspruch nehmen will, zumindest problematisch. Gerade im Zusammenhang mit Diskriminierung und Gewalt wird häu-

21 *H. Lommers gegen Minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij*, EuGH, 19.3.2002, Rs. C-476/99, Slg. I-2891.

22 *Lommers* (Fn. 21), Rn. 41.

23 Siehe dazu Marilyn Friedman, *Autonomy, Gender, Politics*, Oxford 2003, 81–97.

fig die These vertreten, dass die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen voraussetze, sich darauf einzulassen, die Position eines Opfers einzunehmen.²⁴ Dem ist allerdings nur bedingt zuzustimmen, denn die Situation ist zumindest paradox: Einerseits setzt man sich gleichsam als Opfer; andererseits ist dieses Annehmen des Opferstatus gleichzeitig ein Akt des Widerstands: Das Opfer begehrt auf. Die Mobilisierung des Rechts soll dazu dienen, den Status des Opfers gerade zu *überwinden*.

Wie wird das Opfer zum aktiven Rechtssubjekt? An den Rechtsdiskurs werden sich Betroffene von Benachteiligung und Gewalt nur dann wenden, wenn sie bereits ein entsprechendes Rechtsbewusstsein entwickelt haben. Sie müssen das, was ihnen widerfahren ist, durch eine rechtliche Brille betrachten. Stellen wir uns vor, eine Frau erleidet an ihrem Arbeitsplatz einen sexuellen Übergriff. Bei entsprechendem Bewusstsein ihrer Rechte wird sie dies nicht als bloß unangenehmes oder unkollegiales Verhalten deuten, sondern als Akt, der potenziell mit geltendem Recht kollidiert. Das Nämliche gilt für andere Formen der Diskriminierung oder für den Fall, dass eine Frau Opfer von häuslicher Gewalt wird. Durch die rechtliche Brille betrachtet, ist der Akt des Schlagens nicht Ausdruck eines unabwendbaren Frauenschicksals, sondern eine Verletzung ihrer Rechte. Wie also kommt es zu einer solchen Neuinterpretation? Es bedarf dafür der Information, deren Anwendung auf die eigene Situation sowie des Vertrauens darin, dass die rechtlichen Institutionen jenes Anliegen ernst nehmen, mit dem sie adressiert werden. *Merry* spricht in diesem Zusammenhang von »institutional receptivity«, also einem Entgegenkommen der Institutionen der Rechtsanwendung.²⁵ Einschlägige Erfahrungen mit dem Recht haben entscheidenden Einfluss darauf, ob das Recht als Mittel der Wahl im Vorgehen gegen Übergriffe erscheint – oder ob man zu anderen Mitteln greift respektive die Übergriffe als schicksalhaft annimmt oder durch verschiedene Strategien der Vermeidung versucht, der Situation zu entkommen.²⁶

Basierend auf einem poststrukturalistischen Konzept individueller Identität als Schnittstelle mehrfacher und auch potenziell widersprüchlicher Subjektpositionen²⁷ sieht *Merry* in der Hinwendung zum Recht einen hochkomplexen Prozess, der als experimentelles Einnehmen einer neuen Subjektposition charakterisiert werden kann.²⁸ Wenn der erste Schritt getan ist, bedarf es vieler weiterer Taten. Unterbrechungen (durch Zurückziehen einer Anzeige oder Aussageverweigerung, um eine Eskalation zu verhindern) sind dabei nicht ungewöhnlich. Es erweist sich häufig als schwierig, die neue Subjektposition als rechtliche Akteurin mit anderen Subjektpositionen zu vereinbaren, die in einem gewissen Spannungsverhältnis dazu stehen: im Fall der Gewalt in Nahbeziehungen etwa der Wunsch, eine »gute Ehefrau« zu sein, die ihrem Mann loyal beisteht und ihn nicht an die Behörden ausliefert.²⁹ Bestärkend mag demgegenüber das Bild der »guten Mutter« sein, die ihre Kinder vor einem gewalttätigen Partner schützt.

24 Kristin Bumiller, *Victims in the Shadow of the Law: A Critique of the Model of Legal Protection*, *Signs: Journal of Women in Culture and Society* 1987, 421–439, 431.

25 Sally Engle Merry, *Rights Talk and the Experience of Law: »Implementing Women's Human Rights to Protection from Violence«*, in: Bert B. Lockwood (Hrsg.), *Women's Rights. A Human Rights Quarterly Reader*, Baltimore 2006, 393–430, 394.

26 Sally Engle Merry, *»Going to Court: Strategies of Dispute Management in an American Urban Neighborhood«*, *Law and Society* 1979, 891–925, 894.

27 Merry (Fn. 25), 398.

28 Merry (Fn. 25), 399.

29 Merry (Fn. 25), 400.

Durch den Appell an das Recht werden die Kräfteverhältnisse innerhalb einer Beziehung verschoben. Das bedeutet nicht, dass eine Person damit automatisch selbstbewusst, autonom und mächtig wird. Vielmehr zeigen sich gerade in der Praxis des Antidiskriminierungsrechts und des Rechts gegen Gewalt erhebliche Hürden. Sie sind umso höher, je mehr die Person dabei auf sich allein gestellt ist, wenn also der Einzelnen individuell auferlegt wird, sich darum zu kümmern, nicht diskriminiert und nicht angegriffen zu werden. Je größer demgegenüber die institutionelle Unterstützung ist, desto eher lassen sich die ohnehin auftauchenden Unwägbarkeiten und Unannehmlichkeiten eines rechtlichen Verfahrens ertragen.

Dazu gehören auch die damit verbundenen Kosten. Sie sind nicht nur finanzieller Art; sie betreffen auch Auswirkungen auf verschiedene Beziehungen. Eine Person, die das Recht in Fällen von Gewalt oder Diskriminierung adressiert, bringt öffentlich zum Ausdruck, dass sie die Beziehung für gescheitert hält und liefert jene Person, die Gewalt ausübt oder diskriminiert, ebenso wie sich selbst an den Rechtsdiskurs aus.³⁰ Das ist ein Akt der Emanzipation aus der Beziehung heraus.³¹ Es ist gleichzeitig ein Schritt in eine ungewisse Zukunft, denn die Macht des Rechts lässt sich nicht einfach kontrollieren; sie gehorcht einer eigenen institutionalisierten Logik. Recht presst Konflikte in ein terminologisches Korsett, hat spezifische, möglicherweise befremdliche Vorgaben dahingehend, was in einem Fall von Relevanz sein soll,³² und seine Umsetzung ist untrennbar mit Fragen der Anwendung von Gewalt verbunden.

Rosemary Hunter erinnert daran, dass Recht Gewalt weder wirksam monopolisiert noch sie verhindert, sondern selbst Gewalt *hervorruft*. Das ist erstens dann der Fall, wenn das Recht »private« Gewalt insofern duldet, als es ihr keine hinreichenden Maßnahmen entgegensetzt. Recht fördert Gewalt geradezu, wenn es etwa das Aufenthaltsrecht einer Migrantin (zu lange) von ihrem gewalttätigen Ehemann abhängig macht.³³ Zweitens wird im Zuge der Durchsetzung von Recht selbst Gewalt ausgeübt. So wendet Recht, um sich seiner Macht zu versichern, Methoden der *Einschüchterung* an. Dazu gehört ein mit Uniformen und Waffen ausgestatteter Rechtsstab wie die Polizei; eine spezielle Gerichtssaalarchitektur ebenso wie jene Art, in der Angeklagte und Opfer von Gewalt und Diskriminierung behandelt und vorgeführt werden. *Hunter* formuliert drastisch am Beispiel der Opfer von Vergewaltigung: Sie werden zum »spectacle of torture: displayed, threatened, intimidated, humiliated, objectified and pornographed.«³⁴ Wenn dann auch noch »im Namen des Volkes« festgehalten wird, das Vorliegen einer Diskriminierung oder eines Gewaltverbrechens lasse sich nicht mit hinreichender Bestimmtheit nachweisen und der Täter sei im Zweifel freizusprechen, dann wird dem Opfer die Realität des Rechts mit Macht auferlegt; eine Realität, die als Befestigung und Wiederholung der ursprünglichen Gewalt

³⁰ Merry (Fn. 26), 920 hat beobachtet, dass die Wahrscheinlichkeit des Involvierens von rechtlichen Instanzen umso höher ist, je weniger Zukunft die Beziehung hat, in die dadurch eingegriffen wird. »A limited future changes the calculations of costs and gains, making confrontation cheaper.«

³¹ Merry (Fn. 25), 394.

³² Siehe dazu Sonja Buckels These der »Verdinglichung durch Verfahren«, Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts, Weilerswist 2007, 240-242.

³³ Siehe dazu Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme vom 16.12.2006 zu den anstehenden Themen der »Integration durch Recht; Partizipation« (Nationaler Integrationsplan), <http://www.djb.de/Kommissionen/kommission-gewalt-gegen-frauen-und-kinder/sto6-32-NIP/> (19.6.2008).

³⁴ Rosemary Hunter, *Law's (Masculine) Violence: Reshaping Jurisprudence, Law and Critique* 2006, 27, 37.

wahrgenommen werden kann. Soll man sich mit derartigen Aussichten tatsächlich dem Recht anvertrauen?

Emanzipation durch Recht: Aufgabe und Anforderung

Recht ist kein Allheilmittel. Es zeitigt paradoxe Folgen und kann selbst bei den besten Absichten über die Beförderung von Stereotypen dazu beitragen, Missstände zu verfestigen. Die Umsetzung von Recht im Bereich von Gewalt und Diskriminierung ist notorisch ungenügend³⁵ und führt häufig zu weiteren Verletzungen. Durch den Einsatz von Recht wird die Macht des Staats befördert und die Anwendung von Gewalt legitimiert. Ist dieser Preis zu hoch? Ich möchte die Frage vorsichtig verneinen und darauf insistieren, dass es tatsächlich unmöglich ist, auf die Macht des Rechts zu verzichten. Ein Recht zu haben, ist Ausdruck einer fundamentalen Form der Anerkennung. Wer Rechte hat, zählt. Das ist, wie Patricia Williams betont, vor allem aus der Perspektive derjenigen evident, denen Rechte abgesprochen wurden und werden: »For the historically disempowered, the conferring of rights is symbolic of all the denied aspects of their humanity: rights imply a respect that places one in the referential range of self and others, that elevates one's status from human body to social being.«³⁶ Zweifellos ist Verrechtlichung ein mixed blessing. Bisweilen wird so getan, zumal von Seiten der rechtsetzenden Autoritäten, als stelle eine neue rechtliche Regelung bereits »die Lösung« eines sozialen Problems dar. Tatsächlich aber handelt es sich nicht um die Lösung eines Problems, sondern um eine Veränderung jener Art, in der ein Konflikt ausgefochten wird. Es verschieben sich die Kräfteverhältnisse; neue Möglichkeiten des Umgangs tun sich auf. Um Recht zu realisieren, bedarf es der Information, des rechtlichen Beistands, hinreichender zeitlicher und finanzieller Ressourcen und schließlich, nicht zu vergessen, guter Nerven und hoher Frustrationstoleranz. Das Recht selbst ist aufgefordert, möglichst gute Bedingungen für seine Umsetzung zu schaffen. Dazu gehören Maßnahmen des Opferschutzes ebenso wie die Schulung rechtlicher Organe mit Blick auf spezifische Erfahrungen von Diskriminierung und Gewalt. Solch institutionelles Entgegenkommen unterstützt das Rechtssubjekt in jenem immer auch paradoxen Wagnis, den Kampf ums eigene Recht aufzunehmen und so zum Voranschreiten der Emanzipation durch Recht beizutragen.

35 Vgl. Gerda Falkner/Oliver Treib/Elisabeth Holzleithner (Hrsg.), *Compliance in the Enlarged European Union. Living Rights or Dead Letters?*, Aldershot 2008.

36 Patricia Williams, *The Alchemy of Race and Rights. Diary of a Law Professor*, Cambridge, Massachusetts/London, England 1991, 153.